

## Wirtschaftsrecht

### ANWENDBARES RECHT IM INTERNET BEI WETTBEWERBSRECHT UND VERWALTUNGSMATERIEN IM DETAIL

Grundsätzlich ist im Verwaltungsrecht (dazu zählen zB Preisauszeichnungspflichten, Pflichten der Anbieterkennzeichnung, Öffnungszeiten, Betriebsanlagenrecht) das Recht des Staats anzuwenden, in welchem der Gewerbetreibende seine Tätigkeit entfaltet. Dies ist auch innerhalb der Europäischen Gemeinschaft so, weil sowohl im Verwaltungsrecht als auch im Wettbewerbsrecht erst wenige, dafür grundlegende Vorschriften aneinander angeglichen wurden. So ist zB irreführende Werbung wie auch die Zusendung von unerbetener E-Mail-Werbung überall verboten. Von solchen harmonisierten Bereichen abgesehen, bestehen aber nach wie vor unterschiedliche Regelungen in den einzelnen Mitgliedstaaten.

Wird eine Tätigkeit demnach in mehreren Staaten ausgeübt, so kommen in den einzelnen Staaten die jeweiligen Rechtsordnungen zur Anwendung. Im Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht) ist das ebenso. Aber wie verhält es sich, wenn man seine Waren und Dienstleistungen mittels World Wide Web vertreiben will?

#### Herkunftslandprinzip

Im Internet gilt innerhalb der EU grundsätzlich das Herkunftslandprinzip für die zu erfüllenden Anforderungen zur Aufnahme und zur Ausübung von "Diensten der Informationsgesellschaft". Das sind Dienste, die idR entgeltlich elektronisch im Fernabsatz und auf individuellen Abruf des Empfängers - also im World Wide Web - erbracht werden. In diesem Bereich trägt jeder Staat der EU dafür Sorge, dass jene Dienste, die von einem in seinem Hoheitsgebiet niedergelassenen Diensteanbieter erbracht werden, auch den Bestimmungen dieses Staats entsprechen. Das bedeutet, dass ein Unternehmer nur die Vorschriften jenes Staats zu erfüllen hat, in dem er niedergelassen ist. Damit brauchen die Vorschriften in den anderen Staaten der EU nicht erfüllt werden. Das Herkunftslandprinzip soll Unternehmen grenzüberschreitende Tätigkeit erleichtern.

Dieses Prinzip wird aber von etlichen Ausnahmen durchbrochen und ist zB in folgenden Bereichen nicht anzuwenden:

- Urheberrecht und verwandte Schutzrechte;
- vertragliche Schuldverhältnisse mit Verbrauchern einschließlich solcher gesetzlicher Informationspflichten, die einen bestimmenden Einfluss auf die Entscheidung zum Vertragsabschluss haben;
- Gewinn- und Glücksspiele, bei denen ein Einsatz, der einen Geldwert darstellt, zu leisten ist, einschließlich von Lotterien und Wetten;
- Rechtsvorschriften über Waren, wie etwa Sicherheitsnormen, Kennzeichnungspflichten, Verbote und Einschränkungen der Innehabung oder des Besitzes, sowie über die Haftung für fehlerhafte Waren;
- Rechtsvorschriften über die Lieferung von Waren einschließlich der Lieferung von Arzneimitteln sowie
- Rechtsvorschriften über Dienstleistungen, die nicht elektronisch erbracht werden.

## Verwaltungsbestimmungen

Bei Verwaltungsbestimmungen bedeutet das Herkunftslandprinzip konkret, dass zB der Berufszugang (Gewerbeberechtigung) und die Ausübungsregelungen durch den Staat der Niederlassung geregelt werden, wobei für "Dienstleister der Informationsgesellschaft" in den Mitgliedstaaten der EU keine gesonderten Bewilligungen eingeführt werden dürfen.

Von allgemeiner Bedeutung sind die Ausnahmen hinsichtlich der Informationspflichten für Verbraucher sowie der Umstand, dass nur die Rechtsvorschriften der ausschließlich elektronisch erbrachten Dienstleistungen damit wesentlich liberalisiert wurden. In manchen der ausgenommenen Bereiche bestehen einzelne gemeinschaftsrechtliche Vorgaben und dadurch ähnliche Vorschriften; dies betrifft insbesondere Verbraucherinformationspflichten wie zB Preisangaben, Verbrauchsangaben bei elektronischen Geräten oder die Etikettierung von Lebensmitteln.

Aber auch wenn Normen (zB ÖNormen) bestehen, die in der EU nicht angeglichen wurden, haben die Produkte jene des Empfangslandes zu erfüllen. Insofern macht es keinen Unterschied, ob der der Warenzusendung vorangegangene Informationsaustausch und Vertragsabschluss über das Internet erfolgt ist oder nicht.

## Unterschiedliche Regelungen innerhalb Österreichs

Bei den verwaltungsrechtlichen Vorschriften besteht zusätzlich die Besonderheit, dass Verwaltungsvorschriften in Österreich (und auch in anderen EU-Staaten) nicht in jedem Fall bundesweit gelten, weil es zB eine Reihe von Materien gibt, welche durch die einzelnen Bundesländer geregelt werden können. Der Inhalt der verschiedenen Regelungen der Bundesländer kann dabei durchaus divergieren - dies muss aber nicht der Fall sein. Das Herkunftslandprinzip gilt jedoch nur zwischen den Mitgliedstaaten der EU und nicht innerhalb Österreichs. Daher müssen Dienste im Internet allen Regelungen der einzelnen Bundesländer entsprechen. Dies betrifft durchaus auch Rechtsbereiche, die für Gewerbetreibende, die sich im WWW betätigen, interessant sind wie zB Wetten und Jugendschutz.

## Jugendschutzbestimmungen

Beim Vertrieb von Filmen oder pornographischen Artikeln stellt sich die Frage, wie Jugendliche vom Diensteanbieter vor pornographischen Inhalten geschützt werden müssen, wobei die bloß freiwilligen Schutzfiltersysteme der Eltern auf den Endgeräten hierbei außer Betracht bleiben.

Obwohl die Jugendschutzbestimmungen in den 9 Bundesländern in jeweils eigenen Gesetzen geregelt sind und nicht geringe Unterschiede aufweisen, sind sie in folgenden internetrelevanten Punkten teilweise sogar wortgleich, zumindest aber ähnlich: So dürfen jungen Menschen keine Datenträger oder Gegenstände angeboten, weitergegeben oder sonst zugänglich gemacht werden, welche diese in ihrer Entwicklung gefährden könnten, was insbesondere anzunehmen ist, wenn diese

- Aggressionen und Gewalt fördern, kriminelle Handlungen von menschenverachtender Brutalität oder Gewaltdarstellungen verherrlichen oder verharmlosen,
- Menschen wegen ihrer Rasse, Hautfarbe, nationalen oder ethnischen Herkunft, ihres Geschlechtes, ihrer sexuellen Orientierung, ihres religiösen Bekenntnisses oder ihrer Behinderung diskriminieren oder
- die Darstellung einer die Menschenwürde missachtenden Sexualität beinhalten.

## Achtung!

Bei der Präsentation der Produkte und ihrer Bewerbung wird die bloße Altersabfrage vor der

Weiterleitung keinen hinreichenden Schutz der Jugendlichen gewährleisten. Eine österreichische Rechtsprechung dazu steht zwar noch aus. In einer deutschen Entscheidung wurde jedoch die Eingabe einer Identitätsnummer eines Personalausweises oder der Kartennummer einer Kreditkarte als unzureichende Barriere für Jugendliche angesehen (die Tatsache, dass es daneben eine Vielzahl frei zugänglicher Websites gibt, war ohne Belang).

Diese (deutsche) Linie der Rechtsprechung wurde vom (deutschen) Bundesgerichtshof (BGH) bestätigt: Der BGH hat eine „effektive Barriere“ gefordert, die kaum erfüllbaren Anforderungen entsprechen muss. So reicht es nicht aus, wenn die Ausweisnummer und die Postleitzahl des Ausstellungsortes anzugeben sind. Es reicht nicht einmal, wenn zusätzlich die Eingabe einer Adresse sowie einer Kreditkartennummer oder Bankverbindung und eine Zahlung eines geringfügigen Betrages verlangt wird. Der Maßstab für die „effektiven Barriere“ wurde von der Beurteilung einer Automaten-Videothek für pornographische Videokassetten übernommen. Danach gilt eine zuverlässige Alterskontrolle als gewährleistet, wenn die zum Einlass in die Videothek erforderliche Chipkarte mit PIN erst nach persönlichem Kontakt mit dem Kunden und Überprüfung seines Alters ausgegeben und bei der persönlichen Anmeldung der Daumenabdruck des Kunden biometrisch erfasst wurde (BGH 18. 10. 2007, I ZR 102/05 - ueber18.de).

### **Glücksspiel, Wetten vermitteln oder abschließen**

Grundsätzlich unterliegen Glücksspiele, also solche Spiele, bei denen Gewinn und Verlust ausschließlich oder vorwiegend vom Zufall abhängen, dem Bund (so genanntes Glücksspielmonopol). Ausnahmen bestehen nur in einem geringen Umfang, zB wenn der zu leistende Einsatz 50 Cent nicht übersteigt, oder bei Warenausspielungen mittels eines Glücksspielapparates, wenn der zu leistende Einsatz 1 € nicht übersteigt und es sich um Spiele von Schaustellergeschäften handelt (zB Fadenziehen, Glücksrad, Fische- oder Entenangeln).

Eine wesentliche Ausnahme besteht auch für die gewerbsmäßige Vermittlung (Totalisateur) oder den gewerbsmäßigen Abschluss (Buchmacher) von Wetten aus Anlass von sportlichen Veranstaltungen. Die Einschränkung auf den Bereich Sport besteht nicht in den jüngst ergangenen Gesetzen der Länder Steiermark, Tirol und Vorarlberg. In den ersten zwei Gesetzen wird allerdings auf die bundesrechtliche Ausnahme vom Glücksspielmonopol hingewiesen. Auch in diesen neuen Landesgesetzen wird das Anbieten dieser Tätigkeit im World Wide Web nicht explizit geregelt.

### **Strafrecht**

Nach Ansicht einiger Experten gilt das Herkunftslandprinzip (innerhalb der EU) auch im Bereich des Strafrechts, soweit es die Aufnahme und die Ausübung von "Diensten der Informationsgesellschaft" betrifft. Eindeutig kriminelle Aktivitäten, wie zB vorsätzliche Beschädigung von Daten Dritter, werden dadurch freilich nicht erfasst, wohl aber kann sich die Frage stellen im Rahmen des Vertriebs pornografischer Artikel.

So ist zB gemäß österreichischem Pornografiegesetz das Anbieten und das Vorführen von unzüchtigen Abbildungen oder Laufbildern, von unzüchtigen Schriften und Abbildungen, die den herrschenden Wertvorstellungen der Gesellschaft in geschlechtlicher Hinsicht widersprechen und solcherart das Zusammenleben grob stören, strafbar. Der Oberste Gerichtshof hat dazu festgestellt, dass eine Strafbarkeit dann nicht vorliegt, wenn die pornografischen Darstellungen

- nicht zur "harten Pornografie" (zB sexuelle Gewalttätigkeiten oder Unzuchtsakte mit Tieren) gehören, weil sie zB nicht „absolut abstoßend und ekelerregend“ sind und
- nur die interessierten Erwachsenen angesprochenen werden (während die Allgemeinheit nicht durch eine unfreiwillige Konfrontation mit solchen Inhalten belastigt wird) und

- eine Gefährdung Jugendlicher ausgeschlossen ist.

Für derartige Websites ist eine entsprechende Zugangsbarriere notwendig (siehe dazu den Punkt „Jugendschutzbestimmungen“).

## **Wettbewerbsrecht/Lauterkeitsrecht**

### **Ort des Verfahrens**

Im Gegensatz zum Verwaltungsrecht wird Wettbewerbsrecht durch Prozesse vor Zivilgerichten vollzogen. Die Frage nach der Gerichtszuständigkeit ist sehr wichtig, da es durchaus entscheidend sein kann, ob eine Partei in Österreich prozessieren kann oder ob der Prozess vor einem Gericht eines anderen Staats geführt wird (zu denken ist an Sprachprobleme, fremdes Verfahrensrecht, Reisekosten, erhöhter Zeitaufwand).

Für Fälle innerhalb der EU gilt der Grundsatz, dass immer in jenem Staat zu klagen ist, in dem der Beklagte seine Niederlassung hat. In bestimmten Fällen können Unternehmen aber auch in anderen Mitgliedsstaaten geklagt werden. Bei einem Wettbewerbsverstoß kann nämlich derjenige, der unlauter handelt, sowohl an dem Ort, an dem er die Handlung gesetzt hat (Unternehmenssitz) als auch an jenem, an dem sich die Handlung auswirkt, geklagt werden (Mitgliedstaat des relevanten Markorts).

### **Anwendbares Recht**

Demgegenüber von etwas geringer Bedeutung ist die Frage, welches Recht in der Sache selbst anzuwenden ist. Im internationalen Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht) gilt grundsätzlich das Markortsprinzip, so auch in Österreich. Danach können die Rechte all jener Staaten angewendet werden, in denen sich die Handlung auswirkt.

Innerhalb der EU wurde im Internet das Herkunftslandprinzip eingeführt. Danach gilt das Herkunftslandprinzip auch im Wettbewerbsrecht (Lauterkeitsrecht), es sind aber jene Ausnahmen zu beachten, welche im Kapitel „Herkunftslandprinzip“ angeführt wurden, wie zB die gesetzlichen Informationspflichten, die einen bestimmenden Einfluss auf die Entscheidung zum Vertragsabschluss bei Verbrauchern haben.

Dies gestaltet die wettbewerbsrechtliche (lauterkeitsrechtliche) Situation unübersichtlicher, wie das nachfolgende Beispiel zeigt:

### **Beispiel:**

Eine österreichische Unternehmerin bietet auf ihrer Website Verbrauchern Waren an. Sie vertreibt ihre Waren nicht nur an österreichische Verbraucher, sondern auch an Verbraucher aus anderen Staaten, wie zB Deutschland. Für den Verkauf von Waren werden in der EU gewisse Informationspflichten vorgeschrieben.

Diese sind aber nur Mindestanforderungen, dh die einzelnen Mitgliedstaaten können zusätzliche Informationspflichten verlangen. In Deutschland bestehen höhere Anforderungen als in Österreich. Auch wenn die Unternehmerin alle in Österreich vorgeschriebenen Informationspflichten erfüllt, erfüllt sie dadurch dennoch nicht auch gleichzeitig alle deutschen Informationspflichten.

So werden nach der deutschen Verordnung über Informations- und Nachweispflichten nach bürgerlichem Recht (BGB-InfoV) unter anderem folgende zusätzliche Informationspflichten auferlegt:

- Informationen über geltende Gewährleistungs- und Garantiebedingungen (§ 1 Abs 4 Z 3 lit b BGB-InfoV) und
- bei juristischen Personen, Personenvereinigungen oder -gruppen auch den Namen eines Vertretungsberechtigten (§ 1 Abs 1 Z 3 BGB-InfoV).

Ganz wesentlich ist auch die längere Rücktrittsfrist - 14 Kalendertage - (gemäß § 355 Abs 1 deutsches Bürgerliches Gesetzbuch - BGB) in Deutschland als die 7 Werktage, die von der EU gefordert werden und auch in Österreich (§ 5e Abs 2 österreichisches Konsumentenschutzgesetz - KSchG) ausreichen.

Welches Recht ist anzuwenden, wenn nun ein deutscher Unternehmer, der ebenso wie die österreichische Unternehmerin für deutsche Kunden ähnliche Waren bereithält, einen unlauteren Wettbewerbsvorteil darin erblickt, dass die österreichische Unternehmerin die deutschen Anforderungen nicht erfüllt?

Im Bereich des Wettbewerbsrechts/Lauterkeitsrechts ist das Herkunftslandprinzip anzuwenden, daher kommt grundsätzlich das österreichische Gesetz gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) zur Anwendung. Andererseits gilt bezüglich „vertraglicher Schuldverhältnisse mit Verbrauchern einschließlich solcher gesetzlichen Informationspflichten, die einen bestimmenden Einfluss auf die Entscheidung zum Vertragsabschluss haben“ das Herkunftslandprinzip nicht. Somit muss also die österreichische Unternehmerin grundsätzlich auch diese zusätzlichen Informationspflichten erfüllen, weil sie ihre Waren auch deutschen Kunden gegenüber anbietet. Ob dann die Nichterfüllung dieser zusätzlichen deutschen Informationspflichten einen unzulässigen Wettbewerbsvorteil darstellt, ist anhand des österreichischen Wettbewerbsrechts/Lauterkeitsrechts zu überprüfen. Zuständig dafür sind aber (auch) die Gerichte des relevanten Marktortes, also deutsche Gerichte.

Stand: August 2008

Dieses Merkblatt ist ein Produkt der Zusammenarbeit aller Wirtschaftskammern.  
Bei Fragen wenden Sie sich bitte an die Wirtschaftskammer Ihres Bundeslandes:  
Burgenland, Tel. Nr.: 09 90907, Kärnten, Tel. Nr.: 05 90904, Niederösterreich Tel. Nr.: (02742) 851-0,  
Oberösterreich, Tel. Nr.: 05 90909, Salzburg, Tel. Nr.: (0662) 8888-0, Steiermark, Tel. Nr.: (0316) 601-0,  
Tirol Tel. Nr.: 05 90905-1111, Vorarlberg, Tel. Nr.: (05522) 305-0, Wien, Tel. Nr.: (01) 51450-1010,  
Hinweis! Diese Information finden Sie auch im Internet unter <http://wko.at>. Alle Angaben erfolgen trotz sorgfältigster Bearbeitung ohne Gewähr und eine Haftung des Autors oder der Wirtschaftskammern Österreichs ist ausgeschlossen.  
Bei allen personenbezogenen Bezeichnungen gilt die gewählte Form für beide Geschlechter!

Zum Seitenanfang